
160/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 18.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Glawischnig, Rest-Hinterseer, Freundinnen und Freunde

betreffend ökologischer Hochwasserschutz

Hochwasser sind seit Menschengedenken ein natürlicher Teil des Wasser- und Naturkreislaufs. Durch die zunehmenden Eingriffe in Naturhaushalt und Weltklima hat sich aber die Hochwassersituation in den neunziger Jahren in vielen Welt-Regionen, so auch in Europa und Österreich dramatisch verschärft.

In den letzten Jahrzehnten haben die österreichischen Flüsse durch Regulierungsmaßnahmen erheblich an ökologischer Qualität verloren, Flussläufe wurden begradigt, zahlreiche Staustufen errichtet, Nebenarme abgetrennt, Auwälder und Überflutungsarme als Lebensräume für Pflanzen und Tiere verschwanden. Seit 1945 wurden in Österreich insgesamt 30.000 Flusskilometer verbaut. Insgesamt sind 80 Prozent der Fließstrecken der österreichischen Flüsse verbaut.

Diese Eingriffe in den natürlichen Abfluss von Flüssen tragen eindeutig zu einer Anhäufung von Hochwasserereignissen bei. Die Fließgeschwindigkeit der Flüsse erhöht sich, Überschwemmungen kommen schneller und stärker. Rund 400.000 Hektar Überflutungsraum (Stichwort: Auwälder) sind in den letzten Jahrzehnten durch Wasserbau, Kraftwerksbau und Straßenbau verschwunden, das entspricht 5% des Bundesgebietes. Durch diese Zerstörung natürlicher Überschwemmungsgebiete kann bei Hochwasser weniger Wasser zurückgehalten werden. Auch der Ausbau von Staustufen führt zwangsläufig zu einem erheblichem Verlust der an Überschwemmungen angepassten Auenvvegetation

Auf versiegeltem Boden (Stichwort: Verkehrsprojekte, Siedlungen, Wirtschaftsbetriebe etc.) versickert Wasser nicht, sondern fließt schnell ab. Regenwasser kann nicht von den Böden aufgenommen werden, sondern fließt sofort in die Kanalisation und Flüsse. Das erhöht die Hochwasserspitzen. In Österreich sind generell nur 40 Prozent der Landesfläche bewohnbar. 12 Prozent der Fläche sind bereits Bau- und Verkehrsflächen. Täglich gehen weitere 15 bis 25 Hektar Boden verloren. Die nach wie vor sehr großzügige Widmungspolitik durch Gemeinden und Länder in sehr vielen vor allem ländlichen Gemeinden hat zum Heranrücken an die hochwassergefährdeten Gebiete geführt. Die Hochwasserschäden wurden dadurch verschlimmert. Die durch Hochwässer verursachte Schadenssummen für die öffentliche Hand werden größer, wenn mehr Verkehrsinfrastruktur pro Flächeneinheit im

Katastrophenfall von Schäden betroffen wird. Ein Einbremsen von Flächenneuverbrauch und Versiegelung ist daher eine wichtige Leitlinie eines vorsorgenden Hochwasserschutzes.

Herabgesetzte Speicherkapazität von Boden und Vegetation tragen zusätzlich zu regionalen Hochwasserereignissen bei. Ursachen dafür sind neben der Flächenversiegelung auch Waldschäden (z.B.: durch bodennahes Ozon aus Verkehr) und die Intensivlandwirtschaft. Durch die industrialisierte Landwirtschaft gingen in den letzten Jahrzehnten Auen und Feuchtstandorte verloren. Die Entwässerung von Niedermooren, Bodenverdichtung und Bodenversauerung, Dränagen, Erhöhung des Versiegelungsanteils und Verlust von Pufferzonen durch den landwirtschaftlichen Wegebau sind weitere Probleme. Auch Waldschäden haben Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Humusschwund, verringerte Nadel- und Laubdecke, stärkere Sonnenexposition im verlichteten Wald sind Faktoren, welche die Wasserrückhaltefähigkeit der Waldböden herabsetzen. Biolandbau und Öko-Forstwirtschaft nehmen Rücksicht auf den natürlichen Wasserhaushalt, verdichten die Böden weniger und erhalten ihnen daher eine höhere Wasserkapazität. Eine flächendeckende Ökologisierung der Land- und Forstwirtschaft sollte also auch aus Sicht des Hochwasserschutzes höchste Priorität haben.

Bei Flussausbaumaßnahmen dürfen Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden. Der „Rückbau“ der Flüsse und die Schaffung neuer Überflutungsfächen sind daher ein Gebot der Stunde. Für diese passiven Hochwasserschutzmaßnahmen sollte ein eigener Fördertopf eingerichtet werden. Flussrenaturierungen sind nicht nur ein zentrales Element eines ökologischen Hochwasserschutzes, sondern erhöhen auch die Selbstreinigungskraft der Flüsse, die auf diese Weise zu natürlichen Kläranlagen werden, was wiederum Kosten einsparen kann. Maßnahmen für einen ökologischen Hochwasserschutz (wiedergeschaffene Aulandschaften bzw. neu geschaffene Flusslandschaften) hätten positive Effekte im Bereich Artenvielfalt.

Das Wasserrechtsgesetz zählt in § 105, öffentliche Interessen, eine Liste von in sich widersprüchlichen öffentlichen Interessen. Welche Prioritäten gesetzt werden, ist dann Frage der Wasserpolitik. Aufgrund der technischen Entwicklung ist es heute nicht mehr nötig, Betriebe in Flussnähe anzusiedeln, sowie es in Zeiten der Mühlräder noch notwendig war. Auch muss aufgrund der landwirtschaftlichen Überproduktion nicht jede Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung überschwemmungsfrei - und 100% sicher sein. Volkswirtschaftlich gesehen ist ein Rückbau der Flussregulierungen leistbar. Um hier klarere Akzente zu setzen, ist eine Gesetzesnovelle notwendig. Es muss ein gesetzlicher Verbesserungsauftrag formuliert werden, um die Wasserrechtsbehörden zum Handeln zu verpflichten und um die daraus resultierenden Eingriffe in die Rechte derer, die von alten Regulierungsmaßnahmen profitieren, ausreichend zu legitimieren. So gibt die derzeitige Instandhaltungsverpflichtung in § 50 WRG den vor dem Wasser geschützten Grundstückseigentümern einen Rechtsanspruch auf Erhaltung der Regulierungsbauten. Der Rückbau von Regulierungsmaßnahmen wird daher aus der Sicht des Grundrechts auf Eigentums nur dann zu legitimieren sein, wenn das neue prioritäre öffentliche Interesse klar formuliert wird und eine Fließstrecke im gesamten untersucht wird, um festzustellen, welche Rückbauten die meisten positiven Effekte hätte und wo die individuellen negativen Effekte am ehesten zumutbar wären. Dieser verfassungsrechtliche Legitimationsbedarf korrespondiert mit der Verpflichtung aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungspläne für gesamte Fließgewässerstrecken aufzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLISSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, folgende Maßnahmen für einen ökologischen Hochwasserschutz umzusetzen:

Renaturierungsprogramm

- Durchführung eines umfassenden Rückbauprogramms für Österreichs Fließgewässer mit dem Ziel einer raschen Renaturierung regulierter Fließgewässer und der Reaktivierung alter Retentionsräume;
- Einrichtung eines selbständigen Fördertopfes für Fluss-Renaturierungsmaßnahmen und ausreichende Dotierung, um bis zum Jahr 2015 eine Milliarde € das Rückbauprogramm zu investieren;
- Erstellung von Gesamtkonzepten für Flusseinzugsgebiete, verstärkte Fortführung des Instruments der Gewässerbetreuungskonzepte und Erstellung ökologischer Leitbilder für relevante Fließgewässer;
- Ambitionierte und grenzüberschreitende Programme im Kontext mit der Flussgebietsplanung (Tschechien, Deutschland, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Italien und Ungarn);

Wasserkraftwerke, Wasserbauten

- Keine weitere Errichtung von Wasserkraftwerken an großen Flüssen, natürlichen und naturbelassen Fließstrecken, Strecken mit hohem Renaturierungspotential, in Natura 2000 Gebieten, Nationalparks und anderen Schutzgebieten;
- Hintanhalten von Ausbaumaßnahmen, die zu einer Verstärkung der Hochwassergefahr führen;
- Überprüfung und Neufestsetzung der Restwassermengen bei bestehenden Wasserkraftwerken unter Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie;
- Vorgaben für die Kraftwerksbetreiber, bei absehbarem Starkniederschlag Reserven in den Stauseen zu halten;
- Neue Wasserbauten (Straßen- und Bahnbauten, Hochwasserschutz) nur mit ausgleichender Renaturierungsmaßnahme;
- Ökologische Kriterien für die Wildbach- und Lawinenverbauung;

Bio-Landwirtschaft und Öko-Forstwirtschaft

- Maßnahmen zur Verringerung der Bodenverdichtung;
- Maßnahmen zur Entsiegelung landwirtschaftlicher Wege;
- Rückbau von Dränagesystemen, Erhaltung bzw. Wiedervernetzung von Auwäldern, Mooren und Feuchtwiesen;

2. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, eine Wasserrechtsgesetznovelle mit folgenden Inhalten vorzubereiten:

- Klarer Auftrag an den Vollzug zur Verbesserung des Zustands der Gewässer (Verbesserungsauftrag)

- Effiziente Instrumente zur Verbesserung des Zustands der Gewässer (Adaptierung von Wasserkraftanlagen)
- Fließgewässerbezogene Betrachtungsweise generell und im Einzelfall
- Erleichterung der Möglichkeit zur Auflassung von Regulierungsbauten
- Erweiterung des Hochwasserabflussbereichs auf HQ100
- Wasserrechtliche Genehmigungspflicht für Bauten bzw Versiegelungen größeren Ausmaßes im Hochwasserabflussbereich (Freihalten des Hochwasserabflussbereichs)
- Strenge Kriterien für neue Wasserkraftwerke (Bindung an eine Positivausweisung, dh jedenfalls keine weiteren Staustufen in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und anderen Schutzgebieten, in naturnahen Fließstrecken oder in aktuell stark belasteten Gebiete; Parteistellung für NGO und lokale Bürgerinitiativen im Genehmigungsverfahren und zwingende Ausgleichsmaßnahmen).

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuss vorgeschlagen.